

SATZUNG

=====

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

„Tennis-Club Grün-Weiß Gut Buschhof“e.V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Königswinter-Thomasberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Königswinter.
- (3) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens, insbesondere die Jugend dem Tennissport zuzuführen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven, passiven und Ehren-) Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
 - a. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand des Vereins, der bei Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft eines erwachsenen Familienangehörigen oder eines anderen Erwachsenen möglich, der die Aufsichtspflicht übernimmt. An seinen Antrag ist der Bewerber bis zur Entscheidung gebunden.

Der Vorstand muss dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntgeben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt außerdem die schriftliche Anerkennung der Satzung, der Gebührenordnung sowie der Spielordnung durch den Antragsteller und die vorherige Zahlung des ersten Jahresbeitrages voraus.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt, der zum 31.12 eines Jahres erfolgen kann, wenn die schriftliche Kündigung des Mitgliedes am 30.11. dem Vorsitzenden vorliegt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Jeder Ausscheidende hat die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß Gebührenordnung für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und bleibt dem Verein hierfür, wie auch für alle sonstigen ihm während seiner Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen haftbar.
- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes geschieht durch den Vorstand. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. seinen Verpflichtungen aus der Satzung in wesentlichen Punkten zuwidergehandelt hat

oder
 - b. sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins gröblich zu schädigen oder das Zusammenleben innerhalb des Vereins gravierend zu beeinträchtigen.
- (2) Vom erfolgten Ausschluss ist dem Mitglied durch ein geschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Es kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Schreibens Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig; der Rechtsweg gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen besonderen Benutzungsordnung (Spielordnung und Platzordnung) in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es die festgesetzten Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen bezahlt hat. Nach Zahlungseingang wird eine für das ganze Jahr geltende Spielberechtigungskarte ausgehändigt, die auch als Mitgliedsausweis gilt.
- (2) Stimmrecht hat jedes Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche, die zum Zeitpunkteiner Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Ihr Stimmrecht nur durch einengesetzlichen Vertreter ausüben.
- (3) Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht sind.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu pflegen, zu fördern und zu vertreten, die Bestimmungen der Satzung, der Spiel- und Platzordnung, sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet Änderungen bezüglich Ihrer persönlichen Daten wie Anschrift, Bankverbindung, Familienstand und sonstige Angaben, die Auswirkung auf die Beitragshöhe und – Erhebung haben, dem Vorsitzenden unmittelbar schriftlich (Brief oder E-Mail) anzuzeigen.

§ 9

Jahresbeiträge, Gebühren, Umlagen und Spenden

- (1) Aktive, passive und jugendliche Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen sowie die Mindesthöhe für Spenden legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.01. des Jahres fällig. Er wird im Regelfall durch Einzugsverfahren eingezogen. Bei nicht erteilter Einzugsermächtigung ist er durch das Mitglied bis zum 01.02. des Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (4) Die im Laufe eines Geschäftsjahres eintretenden aktiven und jugendlichen Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Anteilig heißt hierbei der Anteil der Freiluftsaison (Mai bis September). Mai 5/5, Juni 4/5, Juli 3/5, August 2/5, September 1/5 des jeweiligen Jahresbeitrages.
- (5) Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 75 Jahren ist verpflichtet jährlich eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Im Falle von „nicht geleisteten Arbeitsstunden“ wird dafür eine Gebühr fällig. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die dafür eventuell fällige Gebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
- (6) Jahresbeiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für etwaige Jahresüberschüsse.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

und

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand
die Ausschüsse.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Stimmrechtsübertragung durch Bevollmächtigung ist nur unter Familienangehörigen möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Einladungen hierfür müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (Brief oder E-Mail) bekanntgegeben werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies

- a. der Vorstand
oder
- b. mindestens ein Viertel der Mitglieder

unter Vorlage des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sollten 25% der stimmberechtigten Mitglieder nicht vertreten sein, kann nach Ablauf von 30 Minuten die Mitgliederversammlung neueröffnet werden; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. die Festsetzung der Jahresbeiträge, der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Gebühr sowie die Mindesthöhe der Spenden,
 - d. die Beschlüsse über Satzungsänderungen und
 - e. den Beschluss zur Auflösung des Vereins.

- (5) Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, dass die Wahlberechtigten etwas anderes beschließen.
Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie sind verpflichtet, den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu 11 weiteren Vorstandsmitgliedern (für besondere Aufgaben).

Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder.
Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.

- (2) Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, er erhält für seine Arbeit keine Zuwendungen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Falls erforderlich, gibt er sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Er ist berechtigt, in besonderen Fällen einzelne Vereinsmitglieder als beratende Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zusammen, oder einer der beiden mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, kann der Vorstand die Bildung von Ausschüssen beschließen. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses muss Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 14

Haftung

- (1) Nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen des Tennisverbandes werden die Mitglieder des Vereins bei der Ausübung ihres Sports durch den

Verein versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung, insbesondere auch nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

§ 15

Auflösung, Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung des Vereins unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Liquidation des Vereins wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam durchgeführt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Königswinter mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise zur Förderung des Tennissports zu verwenden ist.

Königswinter, den 12. Januar 1973
gez. Die Gründer

Königswinter, den 04. Januar 1987 (1. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 01. März 1991 (2. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 22. Januar 1993 (3. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 07. Juli 1995 (4. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 28. Februar 1997 (5. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 11. Januar 2002 (6. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 23. Januar 2004 (7. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 05. Februar 2010 (8. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 09. März 2018 (9. Änderung)
gez. Der Vorstand

Königswinter, den 25. März 2023 (10. Änderung)
gez. Der Vorstand